Berichte aus der Rechtswissenschaft

Anneka Kubicki

Die Dogmatik des § 22 Nr. 3 EStG einschließlich der Querbezüge zur Schenkungsteuer

Shaker Verlag
Aachen 2011

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 2011

Copyright Shaker Verlag 2011
Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und der Übersetzung, vorbehalten.

Printed in Germany.

ISBN 978-3-8440-0577-6
ISSN 0945-098X

Shaker Verlag GmbH • Postfach 101818 • 52018 Aachen
Telefon: 02407 / 95 96 - 0 • Telefax: 02407 / 95 96 - 9
Internet: www.shaker.de • E-Mail: info@shaker.de

Zusammenfassung

Die Dissertation setzt sich mit der dogmatischen Einordnung der sonstigen Einkünfte aus Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG und der zu dieser Norm ergangenen BFH-Rechtsprechung der letzten 10 Jahre auseinander. Das weite Verständnis des Leistungsbegriffs durch den BFH und ein wirtschaftlicher Entgeltbegriff im Bereich des § 22 Nr. 3 EStG haben zu einer wenig stringenten Einzelfalljudikatur geführt, die kritisch gewürdigt wird. Insbesondere in Fällen nachträglicher Zahlungen, die sich zivilrechtlich als renumeratorische Schenkungen einordnen lassen, nimmt der BFH eine entgeltliche Leistungserbringung an und unterwirft die Zahlungen der Einkommensteuer, ohne eine Abstimmung mit dem Schenkungsteuerrecht vorzunehmen. Die besprochenen Urteile zu § 22 Nr. 3 EStG reihen sich in andere, in der Arbeit diskutierte BFH-Entscheidungen zu Fallgestaltungen ein, die sowohl die Ebene der Ertrag- als auch der Erbschaft- und Schenkungsteuer betreffen und in denen von der Rechtsprechung teilweise eine echte Doppelbesteuerung befürwortet wird. Im Ergebnis geht die Verfasserin vom Prinzip der Alternativität für das Verhältnis der Steuerarten untereinander aus und kommt aufgrund einer reinen Ergänzungsfunktion der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu einem grundsätzlichen Vorrang der Einkommensteuer. Für die Fallgruppen im Bereich des § 22 Nr. 3 EStG erfolgt eine Abgrenzung vordergründig auf der subjektiven Tatbestandsebene.